

1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller von Hertwich Engineering abgegebenen Angebote und abgeschlossenen Vereinbarungen über die Lieferung von Anlagen. In der Bestellung oder an anderer Stelle erwähnte Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit diese ausdrücklich in schriftlicher Form von Hertwich anerkannt wurden.

1.1 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für sonstige technische Details, die sich aus unserer Lieferung ergeben, oder die wir dem Besteller in der Offerte, in der sonstigen Korrespondenz oder in den Verhandlungen offenbaren.

Alle unsere Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind freibleibend. Verbindlich wird der Auftrag für uns erst nach unserer schriftlichen Annahmestätigung.

Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

1.2 ZAHLUNG, SICHERHEIT

Zahlungen haben innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu erfolgen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller in keinem Fall zu, auch nicht, wenn er den Liefergegenstand beanstandet. Nehmen wir Wechsel oder Schecks an, wird die Schuld erst durch die Einlösung getilgt. Diskontspesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- oder Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen können wir, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, vom Tage der Überschreitung an Zinsen und Provisionen gemäß den gesetzlichen Zinssätzen verlangen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches im Falle eines Verzuges des Bestellers wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Wir können, sobald auch eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist, vom Vertrag zurücktreten.

Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit Sicherheit auf Kundenseite zu verlangen, sofern und soweit ausreichende Sicherheit nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

1.3 ZÖLLE, STEUERN, ETC.

Unsere Vertragspreise sind netto und daher ohne jegliche Abzüge zahlbar.

Unsere Preise enthalten keinerlei lokale Steuern, Einfuhrzölle, Gebühren, Abgaben oder sonstige Spesen, die von Behörden im Land des Käufers oder in einem Transitland geltend gemacht werden. Falls solche Steuern und Abgaben anfallen, einschließlich Quellensteuer, gehen diese ausschließlich zu Lasten des Käufers.

1.4 LIEFERUNG

Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ (EXW) geliefert. Die Kosten für die Verpackung trägt der Käufer.

Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarungen gestattet.

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Ist dies nicht der Fall verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringen der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen, ferner nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf laut Vereinbarung der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen – gleichviel, ob sie in unserem Werk oder bei unserem Unterlieferer eingetreten - z.B. Betriebsstörungen oder Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn und soweit sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Ereignisse, die die Lieferfrist angemessen verlängern, sind auch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung.

1.5 GEFahrÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME

Die Gefahr geht spätestens mit der Bereitstellung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben.

Auf Wunsch des Bestellers werden wir die Sendung auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr nach unserem Ermessen zu lagern oder von unserem Vorlieferanten lagern zu lassen.

Die Fälligkeit des Kaufpreises wird durch die Versandverzögerung nicht berührt. Wir sind berechtigt, dem Besteller eine angemessene Nachfrist zur Abnahme zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen. Den hierdurch entstandenen Schaden hat der Besteller zu ersetzen.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

Eine besondere Prüfung oder Abnahme kann beiderseits nur auf Grund dahingehender Vereinbarung auf Kosten des Bestellers verlangt werden.

Im Übrigen richtet sich der Gefahrenübergang nach den Vorschriften der Incoterms 2010 und nach den Regeln für die einheitliche Auslegung der Vertragsklauseln der Internationalen Handelskammer, Paris, 2010.

1.6 EIGENTUMSVORBEHALT

Das Eigentum an den Liefergegenständen geht erst nach Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag auf den Besteller über.

Ab Lieferung bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller die Liefergegenstände gegen jede Beeinträchtigung zum vollen Wert zu versichern. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit außerhalb der Republik Österreich die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an Formvorschriften oder sonstigen Voraussetzungen geknüpft oder rechtlich möglich ist, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass uns eine entsprechende Sicherheit eingeräumt wird.

1.7 ZUVIEL GELIEFERTES MONTAGEMATERIAL

Zuviel geliefertes Montagmaterial und Spezialwerkzeug bleibt das Eigentum von Hertwich Engineering, z.B. Kabel, Rohre, Isoliermaterial, Kronenbohrer, Rohrbiegewerkzeug, etc.

1.8 INBETRIEBNAHME

Hertwich Engineering führt die gesamte Inbetriebnahme der Anlage durch, welche unmittelbar darauf in Form eines Inbetriebnahme- Abnahmezertifikats, das der Kunde ausstellt, bestätigt wird. Inbetriebnahme bzw. Lieferung versteht sich auch spätestens dann, wenn die Anlage den Produktionsbetrieb aufgenommen hat und verkäufliche Ware produziert wird. Geringfügige Abweichungen von den zugesicherten Eigenschaften, die den Betrieb der Anlage beeinträchtigen, werden in einem Abnahmezertifikat vermerkt und innerhalb einer angemessenen Zeit vom Verkäufer behoben.

Verzögerung des Abnahmetest:

Wenn die Anlage allen Anforderung, gemäß dem Vertrag, entspricht (Punkte auf der Mängelliste sind ausgenommen) und

- a) der Besteller oder seine Subunternehmer, Hertwich an der Durchführung des Abnahmetests hindern
- b) ein Zeitraum von 6 Monaten seit dem vereinbarten Termin zur Durchführung des Abnahmetest verstrichen ist,

wird ein Vertreter des Bestellers das Abnahmeprotokoll mit dem Datum des ursprünglich vereinbarten Termins zur Durchführung des Abnahmetests ausstellen.

1.9 GEWÄHRLEISTUNG

- a) Wir bestätigen, dass wir ausschließlich erstklassige, neue Materialien verwenden, und dass die ausgeführten Arbeiten den üblichen Anforderungen von einwandfreier Ausführungsqualität entsprechen. Daraus folgt unsere Bestätigung, dass gelieferte Anlagen und Ausrüstungen frei von Mängeln sind, welche die Funktionalität beeinträchtigen würden.
- b) Die Gewährleistung beginnt mit Produktionsstart der Anlage. Gewährleistungsdauer ist 12 Monate ab Produktionsstart, endet aber spätestens 18 Monate nach dem Datum der Lieferung.
- c) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes soweit erforderlich die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten, insbesondere für Hilfskräfte, Hebezeug etc.
- d) Im Falle, dass für die Durchführung der Garantiarbeiten die Anwesenheit von Hertwich Personal bauseits erforderlich ist, wird Hertwich dieses Personal auf eigene Kosten bereitstellen. Der Käufer akzeptiert die anfallenden Reise-, und Unterkunftskosten.
- e) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:
 - Verschleißteile wie:
 - Thermoelemente
 - Kugeln für Röllchenbahn
 - Kokillen
 - Sägeblätter
 - Ultraschallsonden
 - Chemikalien zur Wasserbehandlung
 - Filterpapier
 - Mängel, die auf unsachgemäße Anlagenbedienung oder unzureichende Instandhaltung zurückzuführen sind.

Anmerkung:

Um Mängel unter der Gewährleistung anzuerkennen, müssen diese unverzüglich Hertwich Engineering mitgeteilt werden.

1.10 INDIREKTE SCHÄDEN

Die Rechte und Pflichten der Parteien sind in diesem Vertrag abschließend geregelt. Darüber hinausgehende Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von indirekten Schäden (indirekte Schäden sind z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn; Aufzählung nennt Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit) oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

1.11 HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien haftet für die verspätete oder unterlassene Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, wenn der Verzug oder die Nichterfüllung das Ergebnis von Ereignissen oder Umständen ist, die sie nicht in zumutbarer Weise beeinflussen kann, wie z.B. Krieg, Brand, arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich von Vertragsparteien eingeleitete Streitigkeiten), Tarifstreitigkeiten, die Verweigerung von Lizenzen, mit Ausnahme der rechtzeitigen Zahlung.

Der Verzug oder die Nichterfüllung gilt in diesem Fall nicht als Vertragsverletzung, und die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich um die Dauer des Zeitraumes, während dessen die Erfüllung der Vertragspflicht aufgrund dieser Ereignisse oder diese Umstände verhindert wurde. Dauert der Verzug oder die Nichterfüllung länger als drei Monate an, so sind die Parteien berechtigt, von diesem Vertrag in Bezug auf die noch nicht erfüllte Lieferung von Waren (teilweise) zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts hat keine der Parteien Anspruch auf Schadensersatz; etwaige Vorauszahlungen für nicht gelieferte Ware sind jedoch zurückzuerstatten und auf dem Lieferwege befindliche und noch nicht ausgelieferte Waren sind zurückzusenden.

1.12 RÜCKTRITTSRECHT

Im Falle einer sich nachträglich herausstellenden Unmöglichkeit der Ausführung, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Ein teilweiser Rücktritt ist nur möglich, wenn der Besteller an dem von den genannten Umständen nicht betroffenen Teil der vereinbarten Lieferung für sich allein interessiert ist. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wir werden, falls wir von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, dies dem Besteller unverzüglich nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses mitteilen, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Der Rücktritt ist auch dann möglich.

1.13 GEHEIMHALTUNG

Der Käufer darf jegliche Information und Know How welche er in Form von technischen Zeichnungen oder Dokumentation, in Form von Anleitungen welche vom Personal des Verkäufers gegeben wurden und auch in Form von der gekauften Anlagen, sowie in diesem Dokument erwähnt, erhalten hat, nur zum Betrieb der unter diesem Dokumenten erwähnten Anlage benutzen.

Der Käufer verpflichtet sich, dass er alle erhaltenen Informationen und Know How vertraulich hält und nicht an Andere weiter gibt. Der Käufer bestätigt, dass er in Zukunft keine, auf Hertwich Know How aufbauende Anlagen plant, herstellt oder verkauft und stellt sicher, dass keine andere Partei Informationen oder Know How erlangt welcher es ermöglicht solche Anlagen zu planen, herzustellen oder zu betreiben.

1.14 PHOTO- UND VIDEO DOKUMENTATION

Hertwich hat das Recht (in Absprache mit dem Besteller), nach erfolgter Inbetriebnahme, Fotos und Videos – von der gelieferten Anlage während dem Betrieb zu machen.

1.15 TECHNISCHES DESIGN DER ANLAGE GEMÄß LETZTEM TECHNISCHEM WISSENSTAND

Hertwich behält sich das Recht vor, auch nach Vertragsunterzeichnung, die Anlage den neuesten technischen Erkenntnissen / Entwicklungen / Verbesserungen entsprechend anzupassen und dementsprechend eine geänderte Anlage zu liefern. Die garantierten Eigenschaften und Leistung der Anlage werden dadurch nicht negativ beeinflusst.

1.16 SCHIEDSGERICHT

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Anfechtungen, die im Zusammenhang mit einem Vertrag über das gegenständliche Projekt entstehen, und insbesondere den Liefergegenstand bzw. erbrachte Dienstleistungen betreffen, werden beide Parteien vorerst versuchen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Für den Fall, dass binnen 4 Wochen ab Anzeige der Einigungsbereitschaft einer Meinungsverschiedenheit keine einvernehmliche Lösung zustande kommt, vereinbaren die Parteien, dass sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sowie etwaige Folgeaufträge und Nachtragsaufträge sowie sämtlicher weiterer Verträge durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden sind. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch oder Englisch. Es ist das Schweizerische materielle Recht (unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen) anwendbar.

1.17 EXPORTKONTROLLE

Der Export des Lieferumfanges dieses Angebotes in das Land der Lieferung unterliegt der Freigabe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (Exportkontrolle).

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.